DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5	A) KREDITGESCHÄFT	2
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12	B) KONTOFÜHRUNG	3 (
DIE OMBUDSPERSONEN	13	C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	3 7
STATISTISCHE ANGABEN	17	D) ANLAGEBERATUNG	4 (
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23	E) ZAHLUNGSVERKEHR	4
WEITERE ANGABEN	53	F) SPARVERKEHR	4 !
ANHANG	5 9	G) DEPOTFÜHRUNG	5 (
		H) ANDERE SACHGEBIETE	5.3

29

e) Schließlich und letztlich: An dem entscheidenden Argument für eine Verletzung der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung und einem daraus resultierenden Verstoß gegen § 505 a Absatz 1 Satz 2 BGB seitens der Antragsgegnerin fehlt es vorliegend. Eine Verletzung dieser Pflicht äußert sich nämlich üblicherweise darin, dass die fehlende Kreditwürdigkeit im Verlaufe der Darlehensabwicklung auch zutage tritt und erkennbar wird. Eine solche Folge, also im Regelfall das Ausbleiben der vereinbarten Annuitäten, ist sicherlich nicht unbedingte Voraussetzung für die Annahme einer Verletzung der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Ist der Darlehensnehmer aber problemlos in der Lage, den Kredit zu bedienen, dann sprechen alle Umstände dafür, dass der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit zureichend geprüft und das Prüfungsergebnis zutreffend bewertet hat. Dies ist hier der Fall. Nach dem ebenfalls unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag der Antragsgegnerin hat der Erblasser zeitlebens das Darlehen ordnungsgemäß bedient, ohne gleichzeitig das Kontokorrentkonto zu überbeanspruchen. Damit fehlt es aber an dem entscheidenden Indiz für die Annahme, die Verpflichtungen aus dem Kredit hätten den Erblasser überfordert.

Die Beantwortung der Frage, ob der Erblasser den Kredit tatsächlich für die Renovierung einer Wohnung und damit für die Erzielung weiterer Einkünfte verwenden wollte, ist damit nicht mehr entscheidungserheblich. Die vom Antragsteller in seiner Erwiderung vom 8. November 2019 aufgeworfenen Fragen kann ich nicht beantworten. Aufgabe eines Antragstellers in einem Schlichtungsverfahren ist es auch nicht, Fragen zu stellen, sondern Tatsachen vorzutragen und deren Richtigkeit nachzuweisen. Mit der Stellung von Fragen hat noch niemand in einem Schlichtungsverfahren obsiegt!

Nach alldem wird eine Rechtsverfolgung seitens des Antragstellers und seines Miterben mit großer Wahrscheinlichkeit aussichtslos sein.

Gleichwohl möchte ich den Parteien zur Vermeidung einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung einen Vorschlag für eine gütliche Einigung unterbreiten. Dieser muss sich natürlich an meiner Einschätzung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen die Antragsgegnerin orientieren. Es kommt ein weiterer Umstand hinzu, den ich bisher negiert habe und den ich auch negieren konnte: Gemäß § 1922 BGB sind sowohl der

Antragsteller als auch der Miterbe S.-F. H. der Antragsgegnerin gegenüber aus dem Darlehensvertrag verpflichtet. Eine gütliche Einigung setzt deshalb die Beteiligung und Zustimmung des Miterben, der am vorliegenden Schlichtungsverfahren nicht beteiligt ist, voraus. Diese herbeizuführen obliegt dem Antragsteller.

Zur gütlichen Einigung schlage ich deshalb vor, dass die Parteien und der Miterbe sich darauf einigen, dass der Zinssatz aus dem Darlehen vom 7. Mai 2018 für die Zukunft auf 1,7 Prozent Jahreszinsen reduziert wird. Diese Änderung soll wirksam werden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller diesen Schlichtungsvorschlag angenommen und der Miterbe die Zustimmung zu dieser Änderung erklärt hat.